

Verkeersregeln.be

Datum der Veröffentlichung: 11. August 2022 - Downloaddatum: 25. März 2026

FAHREN UNTER ALKOHOLEINFLUSS

mg/l UAL	0,09 - 0,22 ¹	0,22 - 0,35	0,35 - 0,44	0,44 - 0,50	>0,50
g/l BAK	0,2 - 0,5 ¹	0,5 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	>1,2
Vorübergehendes Fahrverbot	2 Stunden	3 Stunden	6 Stunden	6 Stunden	6 Stunden
Sofortige Abholung 2	€ 105	€ 179	€ 420	€ 578	-
Gütliche Einigung 2	€ 145	€ 240	€ 600	€ 800	-
Fein ³	200 bis 4000 €	200 bis 4000 €	1600 bis 16000 €	1600 bis 16000 €	1600 bis 16000 €

¹ Nur für Berufsfahrer. Siehe Gesetz vom 16. März 1968, Art. 34, § 3.

² Ohne Verwaltungszuschlag von 10,67 € (Rate 2026).

³ Ohne Gerichtskosten und zusätzliche Auslagen.

Quellen:

- Gesetz vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei
- K.E. vom 19. April 2014 über die Erhebung und Überweisung eines Betrages bei der Feststellung von Verstößen gegen das Gesetz über die Straßenverkehrspolizei und seine Ausführungserlasse
- K.E. vom 9. März 2014 über kommunale Verwaltungssanktionen für Verstöße gegen das Halten und Parken und für Verstöße gegen die Verkehrszeichen C3 und F103, die mit automatischen Geräten aufgestellt werden
- COL 10/2006. Thema: Einheitliche Erhebung von Geldbeträgen, deren Zahlung zur Beendigung des Strafverfahrens führt - Straßenverkehr - Einheitliche Erhebung von gütlichen Einigungen